
Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	24.09.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Altenberger Straße - Abrechnungsvoraussetzungen

Anlagen:

Straßenplan Nr. 2.2340.2.1

Bebauungsplan Nr. 3642

Sachverhalt (kurz):

Die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze setzt gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) einen Bebauungsplan voraus. Demnach ist die Herstellung dieser Erschließungsanlagen bzw. Abschnitte rechtswidrig, wenn bei der tatsächlichen Herstellung der Anlage von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen wurde.

Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird gemäß §125 Abs. 3 Ziffer 1 BauGB durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Erschließungsanlage hinter den Festsetzungen zurückbleibt („Planunterschreitung“).

Eine weitere Voraussetzung ist ein formloser Beschluss des AfV, der die Änderung des Bauprogramms, d.h. das Bebauungsplankonzept, bestätigt.

Für die Altenberger Straße gelten planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3642 vom 21.07.1971 bzgl. der Straßenfläche, allerdings bleibt der Ausbau im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 371, 372, 374 und 374/2 in Relation zur gesamten Straßenfläche der Altenberger Straße geringfügig hinter diesen zurück. Die alte massive Hofmauer aus Sandstein entlang dieser Grundstücke, welche einen plankonformen Ausbau an dieser Stelle bisher verhinderte, soll nun endgültig den Ausbau der Straßenfläche auf der Nordseite begrenzen. Die Funktionalität der Altenberger Straße als Verkehrsanlage wird dadurch nicht beeinträchtigt. Durch das Anlegen eines verkehrsberuhigten Bereichs wird die Sicherheit des Fußgängerverkehrs verbessert und so dem Planungskonzept Rechnung getragen.

Um eine Abrechnung vornehmen zu können, bedarf es gemäß § 125 Abs. 3 BauGB der Feststellung der Stadt Nürnberg, dass die Maßnahmen trotz geringfügiger Planunterschreitungen endgültig hergestellt sind. Die Verwaltung kann bestätigen, dass die Grundzüge der Planung durch den planunterschreitenden Ausbau nicht verletzt sind. Hieraus rechtfertigt sich der beiliegende Beschlussvorschlag. Dieser sagt – vereinfacht formuliert – aus, dass es sich um eine sorgfältig abgewogene Planung handeln muss, um von einer Rechtmäßigkeit der Herstellung sprechen zu können. Die Verwaltung kann dies, da es sich um geringfügige Planabweichungen handelt, bestätigen, insbesondere wird das Plankonzept des Bebauungsplans durch den Minderausbau nicht beeinträchtigt.

Die Maßnahme ist in der Verwaltung abgestimmt und die Finanzierung geklärt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	72.000 €	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	72.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Pauschalansatz "Erschließungsstraßen allgemein", Mittel sind verfügbar.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

- Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

- Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

- Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es sind keine Belange mit Diversity-Relevanz betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
 SÖR

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt den abschließenden Ausbau der Altenberger Straße gemäß beiliegendem Ausbauplan (Plan Nr. 2.2340.2.1 vom 12.03.2020) mit geringfügiger Planunterschreitung von den planerischen Festsetzungen. Dieser Ausbau stellt das abschließende Bauprogramm dar.

Der geplante Ausbau entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 3 BauGB und ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar.